



Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen (§ 148 Satz 1 Abgabenordnung).
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.
4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das allgemein übliche Warensortiment für Nahrungsmittel und Getränke. Unentgeltliche Wertabgaben, die weder Nahrungsmittel noch Getränke (z. B. Tabakwaren, Bekleidungsstücke, Elektrogeräte, Sonderposten) sind, müssen einzeln aufgezeichnet werden.
6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbebranche anzusetzen.

Gewerbebereich	Halbjahreswert für eine Person ohne USt. in Euro 1.1.2024 – 31.12.2024		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	1605	206	1811
Fleischerei/Metzgerei	1429	545	1974
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1399	1016	2415
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2253	1723	3976
Getränke Einzelhandel	118	266	384
Café und Konditorei	1547	575	2122
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	693	0	693
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1340	354	1694
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	369	162	531

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2023

- Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
- Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
- Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.
- Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Halbjahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
- Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezweig das allgemein übliche Warensortiment.
- Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Gewerbebezweig	Halbjahreswert für eine Person ohne USt. in Euro 1.1.2023 – 31.12.2023		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	1537	197	1734
Fleischerei/Metzgerei	1368	522	1890
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1678	579	2257
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2919	762	3681
Getränkeeinzelhandel	113	254	367
Café und Konditorei	1481	550	2031
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	663	0	663
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1284	339	1623
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	353	156	509